

UJ

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 56 1002/1-II/10/85(25)

Entwurf für eine Weingesetz-Novelle 1985;  
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33  
Durchwahl 1837

Sachbearbeiter:

MR Dr. Schultes

An den Herrn  
Präsidenten des  
Nationalrates  
W i e n

BUNDESGESETZENTWURF  
Zl. 12. GE/19. 85

Datum: 25. MRZ. 1985

Verteilt 2. 8. MRZ. 1985 Franzen  
Dr. Schultes

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an vorberatende Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beeiert sich das Bundesministerium für Finanzen, seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erstellten und mit Note vom 7. Feber 1985, Zl. 12.601/01-I 2/85, versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

20. März 1985

Der Bundesminister:

Dr. Vranitzky

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 56 1002/1-II/10/85

Entwurf für eine Weingesetz-Novelle 1985;  
Begutachtung

z.Zl. 12.601/01-I 2/85

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
Wien  
Telefon 53 33

A-1015 Durchwahl 1837

Sachbearbeiter:

MR Dr. Schultes

An das

Bundesministerium für Land-  
und ForstwirtschaftStubenring 1  
1010 W i e n

Der im Betreff genannte do. Gesetzesentwurf für eine Weingesetz-Novelle 1985 wird im Interesse der legistischen Unterstützung der Bemühungen um eine weitere Anhebung der österr. Weinqualität und um zusätzliche Absatzmöglichkeiten, vor allem im Export, grundsätzlich begrüßt. Die vorgesehenen Maßnahmen erscheinen im Hinblick auf die strukturelle Wein-Überproduktion und der Notwendigkeit deren möglichst wirtschaftlicher Verwertung um so dringender. Allerdings ist vorauszusetzen, daß seitens der Bundesländer mit Weinbau innerhalb ihres Kompetenzbereiches gleichzeitig die notwendigen Vorgangsweisen, vor allem in der Beschränkung der Ertragsflächen, strikte eingehalten werden.

Zu den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen von Warenbegriffen, vor allem hinsichtlich des Begriffes "Schaumwein", wird bemerkt, daß dadurch wesentliche Abweichungen zum derzeitigen zolltarifarischen Begriff "Schaumwein" und somit in weiterer Folge zum derzeitigen Umfang des Schaumweinsteuergesetzes, das gleichfalls auf die zolltarifarischen Bestimmungen abstellt, entstehen würden.

Dies vor allem deshalb, weil im do. Entwurf für die ggstl. Weingesetz-Novelle 1985 der Begriff "Schaumwein" nur Waren umfaßt, bei denen ausschließlich aus der Gärung stammendes Kohlendioxyd vorhanden ist. Eine derartige Einschränkung ist nach ho. Ansicht aus untersuchungstechnischen Gründen nicht durchführbar. Weiters würden unterschiedliche Definitionen für eine begriffsmäßig identische Ware zu Rechtsverunsicherungen und Anwendungsschwierigkeiten führen.

Es wird daher vorgeschlagen, die derzeit geltenden Definitionen des Weingesetzes insgesamt beizubehalten und erst bei Inkrafttreten des neuen Zolltarifschemas (des sogenannten "Harmonisierten Systems", das voraussichtlich am 1. Jänner 1987 wirksam werden wird), eine diesbezügliche Änderung des Weingesetzes in Aussicht zu nehmen. Bei dieser Änderung sollte eine Koordinierung zwischen den Bestimmungen des Weingesetzes und des "Harmonisierten Systems" erfolgen. Dieses neue System wird auch einschlägige Definitionen enthalten und nicht nur in Österreich Anwendung finden. Die kurzfristige Anerkennung einer Besprechung im Gegenstand wird für zweckmäßig erachtet.

Zu Z. 26

§ 37 Abs. 8 lit. b: Es sollte auch § 85 Abs. 2 des Zollgesetzes aufgenommen werden.

§ 37 Abs. 8 lit. e: Hier sollte der Text lauten: "Weine, die im Reiseverkehr für den persönlichen Verbrauch des Reisenden oder für den seiner Angehörigen oder bei Übersiedlung ....."

Wegen der Notwendigkeit, die Dienstanweisung für die Zollämter betreffend die Verkehrsbeschränkungen für Wein entsprechend abzuändern, wird Wert darauf gelegt, daß die Novelle nicht bereits am nächsten Tag der Kundmachung, sondern erst einige Wochen danach in Kraft tritt.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

20. März 1985

Der Bundesminister:

Dr. Vranitzky

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
